



Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität Graubünden

Departament d'infraestructura, energia e mobilitad dal Grischun

Dipartimento infrastrutture, energia e mobilità dei Grigioni

Ringstrasse 10, 7001 Chur
Tel.+41 81 257 36 14
info@diem.gr.ch
www.diem.gr.ch

12. November 2025

mitgeteilt am:

12. NOV. 2025

DEPARTEMENTSVERFÜGUNG

betreffend Entnahme des Wolfsrudels Sinestra

I. Sachverhalt

1. Der Wolf hat sich in den letzten Jahren sukzessive im ganzen Kanton ausgebreitet. Nach aktuellen Kenntnissen leben auf Kantonsgebiet dreizehn Wolfsrudel. Der kantonale Bestand wird derzeit auf über 100 Individuen geschätzt.
2. Die Streifgebiete der Rudel befinden sich im Kompartiment "V Südostschweiz" sowie in Einzelfällen auch im benachbarten Ausland. Das Kompartiment «V Südostschweiz» beherbergt gemäss aktuellen Informationen 19 Wolfsrudel, fünf davon grenzüberschreitende. Der Wolfsbestand im Kompartiment ist gesichert.
3. Im Wolfsrudel Sinestra (F219/M421) konnten am 4. September fünf Welpen durch die Wildhut beobachtet werden und am 9. September 2025 konnten schliesslich sieben Welpen beobachtet werden.
4. Das Wolfsrudel Sinestra hat zwischen dem 5. Juli 2025 und dem 2. August 2025 die Schafherde auf der Alp Laver auf dem Gemeindegebiet von Scuol insgesamt sechsmal angegriffen. Dabei wurden insgesamt 16 Schafe getötet, welche sich jedoch im Zeitpunkt des Angriffs nicht im Nachtpferch befanden. Diese Angriffe sind für die Rudelentnahme nicht anrechenbar, weisen jedoch auf die Anwesenheit und Aktivität des Rudels hin.
5. Das Wolfsrudel Sinestra hat am 15. August 2025 auf der Alp Laver elf Schafe gerissen oder so stark verletzt, dass sie notgetötet werden mussten. Entdeckt wurden die Risse durch die Hirschaft, die von zwei eintreffenden Schafbesitzern begleitet wurden. Die Schafherde wurde von den anwesenden Personen umgehend auf einer beweidbaren Fläche unterhalb des Nachtpferchs zusammengekommen. Auf Grund der schon veränderten Situation beim Eintreffen der Wildhut am Ort des Rissereignisses muss das AJF sich für die Beurteilung der Schadenssituation auf die Angaben der Hirschaft und der anwesenden Schafbesitzer stützen. Das Errichten des Nachtpferches auf der Fläche war problemlos möglich. In den vorangegangenen Angriffen waren die Nachtpferche jeweils fachgerecht erstellt worden. Während den darauffolgenden zwei Wochen wurde auf der Alp eine Nachtwache mit Landwirten, der sogenannten

Wolfswehr, sowie weiteren Freiwilligen umgesetzt. Dabei konnte das Rudel mehrmals bei Angriffsversuchen beobachtet werden.

6. Am 14. Oktober 2025 hat das Wolfsrudel Sinestra auf dem Gemeindegebiet von Valsot 16 weitere Schafe gerissen. Die Schafe waren zum Zeitpunkt des Angriffs durch die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen fachgerecht geschützt. Aufgrund der Beurteilung vor Ort durch die Wildhut besteht kein Zweifel an der Tötung durch einen oder mehrere Wölfe.
7. Weiter wurden die Leittiere des Wolfsrudels Sinestra zwischen Januar und April, sowie im Oktober 2025 wiederholt in Siedlungen oder am Rand von Siedlungen gesichtet. Sie zeigten wenig Scheu, liessen sich jedoch vertreiben. Die Wölfe zeigen bislang kein direkt gegen den Menschen gerichtetes Verhalten. Die Vorkommnisse sind jedoch als Hinweis auf ein sich in Entwicklung befindendes unerwünschtes Verhalten einzustufen.
8. Im Sommer und Herbst 2025 wurden durch die beiden Leitwölfe des Sinestrarudels somit stand 20. Oktober 2025 anlässlich von 10 Angriffen mindestens 45 Schafe gerissen. Per 20. Oktober wurden 10 Ziegen sowie ca. 60 Schafe als vermisst angegeben. Da das Rudel im Jahr 2025 zum ersten Mal reproduzierte und die Jungtiere zum Schadenzeitpunkt noch nicht jagdfähig waren, sind die bestätigten Schäden auf die Elterntiere des Sinestrarudels zurückzuführen. Die wiederholten Rissereignisse trotz Umsetzung der zumutbaren Schutzmassnahmen belegen, dass das Wolfsrudel Sinestra ein unerwünschtes Verhalten zeigt. Ebenfalls zu berücksichtigen ist die Entwicklung eines unerwünschten Verhaltens durch die wiederholten Sichtungen in Siedlungsbereichen.
9. Aufgrund dieser Ausgangslage hat das Amt für Jagd und Fischerei Graubünden mit Gesuch vom 20. Oktober 2025 um Zustimmung des Bundesamts für Umwelt (BAFU) zur vollständigen Entnahme des Wolfsrudels Sinestra ersucht. Mit Bescheid vom 11. November 2025 stimmte das BAFU dem Gesuch zur Entnahme des Wolfsrudels Sinestra unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und weiteren Auflagen zu.

II. Erwägungen

1. Gemäss Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 und 5 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG; SR 922.0) gehört der Wolf zu den geschützten Arten. Gemäss Art. 7a Abs. 1 JSG können die Kantone mit vorheriger Zustimmung des BAFU den Bestand von Wölfen im Zeitraum vom 1. September bis zum 31. Januar proaktiv regulieren. Solche Regulierungen dürfen den Bestand der Population nicht gefährden und müssen erforderlich sein, (a) um Lebensräume zu schützen oder die Artenvielfalt zu erhalten, (b) um das Eintreten eines Schadens oder einer Gefährdung von Menschen zu verhindern, sofern dies durch zumutbare Schutzmassnahmen nicht erreicht werden kann, oder (c) um regional angemessene Wildbestände zu erhalten (Art. 7a Abs. 2 JSG und Art. 4b Abs. 2 lit. b der

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel [Jagdverordnung, JSV; SR 922.01]). Diese Anforderungen sind dabei je einzeln gültig und nicht kumulativ zu erfüllen.

2. Gemäss Art. 4b Abs. 3 lit. b JSV ist die Erlegung sämtlicher Wölfe eines Rudels zulässig, sofern ein unerwünschtes Verhalten des Rudels festgestellt wird und durch diese Massnahme der Mindestbestand der Region gemäss Anhang 3 zur JSV nicht unterschritten wird. Ein unerwünschtes Verhalten liegt unter anderem vor, wenn die Wölfe eines Rudels einzeln oder gemeinsam wiederholt fachgerecht eingesetzte Massnahmen zum Herdenschutz nach Art. 10b Absatz 2 lit. a-d (JSV) überwinden und in der Folge Nutztiere töten (Art. 4b Abs. 4 lit. a JSV). Weiter liegt ein unerwünschtes Verhalten vor, wenn die Wölfe eines Rudels sich aus eigenem Antrieb und regelmässig innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhalten und dabei Menschen gegenüber zu wenig scheu zeigen (Art. 4b Abs. 4 lit. d JSV).
3. Der Kanton muss allfällige Abschussbewilligungen auf das Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels beschränken (Art. 4b Abs. 6 JSV). Dabei sind allfällige Perimeter der eidgenössischen Jagdbanngebiete vom Abschussperimeter vollständig auszunehmen (Art. 11 Abs. 5 JSG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete [VEJ; SR 922.31]). Demzufolge gilt für den Abschuss der Wölfe der Perimeter gemäss Anhang "Abschussperimeter Wolfsrudel Sinestra 2025" (rote Umrandung).
4. Der Kanton darf gemäss Art. 12 Abs. 2 JSG neben der Wildhut auch Jagdberechtigte mit dem Abschuss beauftragen.
5. Der Kanton Graubünden gehört zusammen mit dem Kanton Tessin und einem Teil des Kantons St. Gallen zur Region V Südostschweiz gemäss Anhang 3 zur JSV. Die Regulierungsmaßnahmen für die Region Südostschweiz wurden, wie Art. 4b Abs. 7 JSV vorsieht, mit den Kantonen St. Gallen und Tessin abgesprochen. Zusätzlich eingereichte Gesuche wurden ebenfalls mit den betroffenen Kantonen abgesprochen.
6. Der Entscheid des BAFU wurde dem Kanton Graubünden auf elektronischem Weg per E-Mail zugestellt (Eingang beim Kanton am 11. November 2025). Gestützt auf Art. 7a Abs. 1 und 2 JSG i.V.m. Art. 4b JSV erteilt das BAFU dem Kanton Graubünden seine Zustimmung zur Entnahme des Wolfsrudels Sinestra mit folgenden Auflagen:
 - Solange die Jungtiere für den Futtererwerb von den Elterntieren abhängig sind, weil sie noch nicht selbstständig jagen können, sollen die im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere möglichst vor den Elterntieren erlegt werden.
 - Die Regulierung ist bis zum 31. Januar 2026 befristet.
 - Es ist sicherzustellen, dass in Gebieten, in denen sich die Streifgebiete von Rudeln überschneiden, keine Fehlabschüsse erfolgen.
 - Änderungen des Antrags unterliegen der Zustimmungspflicht des BAFU.
 - Sollten im Verlauf der Regulierungsperiode weitere Welpen beobachtet werden, ist der Kanton aufgefordert, dies dem BAFU unverzüglich zu melden.
 - Der Kanton Graubünden informiert das BAFU nach jeder Entnahme ohne Verzug.

- Bei allen entnommenen Wölfen erfassst der Kanton die biometrischen Daten, entnimmt eine Probe für genetische Untersuchungen und fotografiert die Zähne, um das Alter zu bestimmen. Bei adulten Tieren sind Röntgenaufnahmen des Tierkörpers anzufertigen. Tiere mit Besonderheiten, Krankheitsanzeichen oder Hinweisen auf Wilderei sind zur eingehenden Untersuchung an das FIWI zu senden.
- Der Kanton Graubünden wird aufgefordert, dem BAFU bis am 28. Februar 2026 einen detaillierten Bericht über jede seiner durchgeführten Aktionen im Rahmen der Regulierungen zuzustellen.
- Der Kanton Graubünden wird aufgefordert, dem BAFU die Regulierungsverfügung zu eröffnen.

Die Auflagen und Anliegen des BAFU sind ins Dispositiv aufzunehmen.

7. Die Voraussetzungen für eine Rudelentnahme treffen vorliegend aufgrund der dokumentierten Ereignisse betreffend das Wolfsrudel Sinestra sowohl aus Sicht des BAFU als auch aus Sicht des Kantons Graubünden zu. Gemäss Art. 10b Abs. 2 lit. a JSV gelten für Schafe und Ziegen Herdenschutzzäune oder anerkannte Herdenschutzhunde als zumutbare Herdenschutzmassnahmen. Mit den Ereignissen vom 15. August 2025 und 14. Oktober 2025 wurden im Streifgebiet des Sinestrarudels mindestens 16 fachgerecht geschützte Schafe gerissen. Weitere 29 Schafe wurden trotz Einsatz der zumutbaren Schutzmassnahmen gerissen. Vermehrte Sichtungen im Siedlungsbereich sind als weiterer Hinweis auf ein sich in Entwicklung befindendes unerwünschtes Verhalten einzustufen. Aufgrund dieser Vorkommnisse ist daher zur Verhinderung weiterer Schäden ein Eingriff mittels Rudelentnahme angezeigt. Damit ist die Rudelentnahme begründet und gerechtfertigt. Der Abschuss dient einerseits der Verhinderung weiterer Schäden, andererseits aber ebenso zur Reduktion der schnell anwachsenden Wolfspopulation.
8. Liegt die Zustimmung des BAFU vor, sind die Kantone für die Erteilung der Abschussbewilligung zuständig (Art. 7a Abs. 1 JSG). Gemäss Art. 9a des kantonalen Jagdgesetzes (KJG; BR 740.000) dürfen geschützte wildlebende Tierbestände nach Massgabe des Bundesrechts reguliert werden. Auf kantonaler Ebene ist das Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität für die Erteilung von diesbezüglichen Abschussbewilligungen zuständig (Art. 9a i.V.m. Art. 31 Abs. 3 und Art. 39 KJG).
9. Der Abschuss von Wölfen stellt eine Bundesaufgabe im Sinne von Art. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) dar. Gegen diesbezügliche Verfügungen der kantonalen Behörden steht den vom Bundesrat bezeichneten Organisationen das Beschwerderecht zu (Art. 12 Abs. 3 NHG). Die Verfügung wird den beschwerdeberechtigten Organisationen und dem BAFU direkt eröffnet und im Amtsblatt publiziert.

III. Beschluss

Gestützt auf Art. 7a JSG i.V.m. Art. 4 Abs. 1 lit. c JSV und Art. 4b Abs. 3 lit. b JSV, nach Einsicht in die massgebenden Unterlagen, mit Zustimmung des BAFU sowie auf Antrag des Amtes für Jagd und Fischerei

verfügt das Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität:

1. Das Wolfsrudel Sinestra wird zum Abschuss freigegeben.
2. Der Abschuss erfolgt durch die kantonale Wildhut des Amtes für Jagd und Fischerei (AJF) sowie durch die dafür autorisierten Jägerinnen und Jäger im Rahmen der Sonderjagd 2025 gemäss den auf der Webseite des AJF publizierten Weisungen.
3. Die Bewilligung zur Regulierung erstreckt sich, unter dem Vorbehalt gemäss Ziffer 6, auf das Streifgebiet des Wolfsrudels Sinestra (vgl. Perimeter gemäss Anhang). Für autorisierte Jägerinnen und Jäger gilt der Perimeter gemäss Weisungen auf der Webseite des AJF.
4. Die Regulierung hat in der Zeit vom 13. November 2025 bis 31. Januar 2026 zu erfolgen.
5. Das AJF stellt sicher, dass in Gebieten, in denen sich die Streifgebiete überschneiden, keine Fehlabschüsse erfolgen.
6. Alle Ergänzungen oder Änderungen zum Antrag vom 20. September 2025 unterliegen der Zustimmungspflicht durch das BAFU.
7. Sollten im Verlauf der Regulierungsperiode weitere Welpen beobachtet werden, ist das AJF aufgefordert, dies dem BAFU unverzüglich zu melden.
8. Das BAFU ist nach jeder Entnahme durch das AJF sofort zu informieren. Bei allen entnommenen Wölfen erfasst das AJF die biometrischen Daten, entnimmt eine Probe für genetische Untersuchungen und fotografiert die Zähne, um das Alter zu bestimmen. Tiere mit Besonderheiten, Krankheitsanzeichen oder Hinweisen auf Wilderei sind zur eingehenden Untersuchung an die FIWI zu senden.
9. Das AJF wird aufgefordert, dem BAFU bis am 28. Februar 2026 einen detaillierten Bericht über jede seiner durchgeführten Aktionen im Rahmen der Regulierungen zuzustellen.
10. Die vorliegende Verfügung ist im Amtsblatt des Kantons Graubünden zu publizieren.
11. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Publikation im Kantonsamtsblatt Beschwerde beim Obergericht des Kantons Graubünden, Grabenstrasse 30, 7001 Chur, erheben, wer durch den angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an seiner Aufhebung oder Änderung hat oder wer durch besondere Vorschrift dazu ermächtigt ist (Art. 49 ff. VRG; Art. 12 NHG). Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen.

Mitteilung:

- Veröffentlichung im Amtsblatt (Internet)
- Bundesamt für Umwelt, Postfach, 3003 Bern

- Vereinigung Bündner Umweltschutzorganisationen, Hartbertstrasse 11, 7000 Chur
- Pro Natura Graubünden, Hartbertstrasse 11, 7000 Chur
- WWF Graubünden, Hartbertstrasse 11, 7000 Chur
- Stiftung Helvetia Nostra, Mühlenplatz 3, 3011 Bern
- Greenpeace, Badenerstrasse 171, 8036 Zürich
- JagdSchweiz, Forstackerstrasse 2a, 4800 Zofingen
- Mountain Wilderness Schweiz, Sandrainstrasse 3, 3007 Bern
- Amt für Jagd und Fischerei, intern

Departement für Infrastruktur, Energie
und Mobilität Graubünden

Die Vorsteherin:



Dr. Carmelia Maissen, Regierungsrätin

Anhang:
Abschussperimeter Wolfsrudel Sinestra 2025